

Gemeinsame Erklärung  
der Sportkreise Heidenheim und Ostalb  
des Turngau Ostwürttemberg  
der Stadtsporthünde in Aalen, Ellwangen,  
Heidenheim, Schwäbisch Gmünd und  
Wasseralfingen

zum Thema  
„Bürokratische Hemmnisse und  
Belastungen für die ehrenamtliche  
Vereinsarbeit“

---

*aus Anlass des Besuches von*

***Frau Dr. Susanne Eisenmann***

*Ministerin für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg*

*am 08.09.2017 in Ellwangen, Speratushaus*

**Inhalt**

Präambel ..... 3

Unsere Themen ..... 6

(Teil – oder Vollzeit) Bezahlte Mitarbeit im Sportverein – Uneinheitliche Definitionen in den einzelnen Rechtsgebieten ..... 6

    Arbeitsrecht..... 6

    Sozialversicherungsrecht..... 6

    Unfallversicherungsrecht ..... 6

    Lohnsteuerrecht ..... 6

Mindestlohn ..... 6

Lebensmittelhygienegesetz und Lebensmittel-Informationsverordnung..... 7

Künstlersozialabgabe..... 7

Kooperationen zwischen Vereinen ..... 8

Vereinsfusionen – steuerliche Belastung ..... 8

Steuern und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ..... 9

    Uns ist bewusst..... 9

    Ein weiteres ..... 9

GEMA..... 9

Gefährdungsbeurteilungen - staatliche und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen..... 10

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis..... 10

Sportstättenbauförderung ..... 11

Vereinsregistergerichte ..... 12

## Präambel

Der Ländliche Raum zeichnet sich durch viele kleine und mittlere Wohnplätze, in seinen Städten durch die größtenteils sehr ausgeprägte Teilortsstruktur, aus. An fast allen diesen Wohnplätzen, gibt es eine große Zahl kleiner und mittlerer Vereine.

Kaum ein Sportverein e.V. ist hauptamtlich geführt oder besitzt eine hauptamtliche Geschäftsführung. Im Ostalbkreis gibt es sogar keinen einzigen solchen Verein. Gleichzeitig sind die Sportvereine im Ländlichen Raum zu allermeist auf Grund der eher schwächeren Finanzausstattung ihrer Kommunen darauf angewiesen, sich vielfältig bei der Erstellung von Sportlicher Infrastruktur einzubringen, vereinseigene Anlagen zu erstellen.

Sportvereine (und Ihre Sportverbände ebenso) stehen unter dem Einfluss vieler und sehr schnell wirkender gesellschaftlicher Herausforderungen:

- Die demographische Entwicklung – für uns im Ländlichen Raum auch der Aspekt des Weggangs von jungen Menschen und die damit einhergehende schnellere Überalterung
- die Veränderungen in der Arbeitswelt
- veränderte Lebensstile mit einem einhergehenden veränderten Sport- und Freizeitverhalten immer mehr hin zu einer Individualisierung beim Sporttreiben
- die Veränderungen in der Bildungs- und Schullandschaft
- ein zunehmender Wettbewerb mit anderen Sportanbietern im kommerziellen Bereich aber auch in anderen staatlich unterstützten Formen (VHS!) ist schon längst normal
- Zielgruppen wandeln sich und der „Markt Sport“ ist in allen Handlungsfeldern stärker denn je umkämpft.
- Immer mehr Menschen kommen mit ernsthaften körperlichen Problemen zum Sport, neue Aufgabenfelder wie der REAHA-Sport und oder die betriebliche Gesundheitsförderung sind längst nicht mehr von einzelnen Sportvereinen allein leistbar.

Sich wandelnde Wertvorstellungen und zusätzliche bürokratische Hürden - entgegen aller anders lautender öffentlicher Aussagen - beeinflussen zunehmend die Motivation für ein Engagement und dessen Ausgestaltung. Und allein aufgrund der Geburtenzahlen wird die Nachwuchsarbeit im (Leistungs-)Sport gerade für bisher erfolgreiche Sportvereine im Ländlichen Raum zunehmend problematisch.

**Das Ehrenamt im Sport ist unverzichtbares Element für das Funktionieren des in gemeinnützigen Vereinen organisierten Sports. Jedes Engagement ist vor allem ein Geschenk an Zeit, und Zeit ist vielleicht das Kostbarste, was Menschen gerade im 21. Jahrhundert zu verschenken haben. Aber die Menschen wollen weniger Zeit für das Ehrenamt aufwenden und sich oft auch nicht mehr langfristig binden. Das kann sich zum Existenzproblem für die Vereine gerade für das Leben im Ländlichen Raum auswachsen.**

Studien (z.B. der aktuelle Sportentwicklungsbericht des DOSB) kommen zum Ergebnis, dass zwar die Zahl der ehrenamtlich Engagierten in Baden-Württemberg insgesamt stabil ist, dennoch ist seit einigen Jahren ein Rückgang der ehrenamtlichen Posten auf Vorstandsebene, also insbesondere in ehrenamtlichen Wahlfunktionen, zu verzeichnen. Als Gründe für das schwindende Interesse für Führungsposten werden die zeitaufwändigen und arbeitsintensiven Aufgaben, wie beispielsweise die des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters, genannt.

Ausdrücklich wollen wir an dieser Stelle sagen, dass wir nicht von der Bürgergesellschaft reden, sondern sie längst praktizieren. Wir Sportvereine verstehen uns als eine unsere Demokratie tragende, basisorientierte positive

Bürgerinitiative. Wir verstehen uns als Mittler von Werten, wie einer qualitativ hochwertigen Kinder- und Jugendarbeit, wie sozialisieren Menschen, auch und insbesondere ganz selbstverständlich in neuen und wichtig gewordenen Handlungsfeldern der Herausforderung wie Inklusion und vor allem Integration.

Deshalb wollen wir die Veranstaltung am 08.09.2017 nutzen um auf einige uns Tag für Tag belastende Themenfelder hinzuweisen.

In diesem Kontext werden von unserer Seite die Vielzahl an Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen genannt, mit denen Vereine sowie deren ehrenamtlichen Funktionsträger heutzutage konfrontiert sind.

Nachstehend wollen wir eine Auswahl an Themen nennen, die deutlich machen, wie bürokratische Hemmnissen und unnötige Belastungen unsere, **die** ehrenamtliche Vereinsarbeit in der täglichen Praxis erschweren. Uns ist dabei bewusst, dass nicht alles lösbar und von heute auf morgen in unserem Sinne geändert werden kann. Wir sprechen diese Landes- **und** Bundesthemen dennoch an, weil wir der festen Überzeugung sind, dass wir nimmer müde werden dürfen, um auf Belastungen der ehrenamtlichen und engagierten Menschen in unseren Sportvereinen hinzuweisen.

***Weitere Informationen zu den allermeisten Themen und den Veränderungen unserer Rahmenbedingungen können im aktuellen Sportentwicklungsbericht des DOSB 2015/2016 nachgelesen werden***

## Unsere Themen

### (Teil – oder Vollzeit) Bezahlte Mitarbeit im Sportverein – Uneinheitliche Definitionen in den einzelnen Rechtsgebieten

Leisten Sportvereine Zahlungen an Personen, die für sie tätig werden (z.B. Verwaltungsmitarbeiter, Trainer, Sportler, Vorstände, Platzwarte, Mitarbeiter bei Ferienfreizeiten, Mitarbeiter in Kooperationen mit Schulen) so können vom ersten Euro an Beiträge zur Sozialversicherung und/oder Steuern fällig werden.

Bei jeder Form von bezahlter Mitarbeit sind daher – unsinnigerweise - separat Bewertungen für die folgenden vier Rechtsgebiete vorzunehmen:

#### Arbeitsrecht

Liegt ein Arbeitsverhältnis vor? oder nicht? und sind dementsprechend unter anderem die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beachten oder nicht?

#### Sozialversicherungsrecht

Liegt eine abhängige Beschäftigung vor oder nicht und werden damit Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung fällig oder nicht?

#### Unfallversicherungsrecht

Ist die betreffende Person gesetzlich unfallversichert oder nicht und werden Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (hier der Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG) fällig oder nicht?

#### Lohnsteuerrecht

Sind vom Verein Lohnsteuern abzuführen oder nicht?

Dabei sind die Definitionen in den unterschiedlichen Rechtsgebieten (z.B. zum Arbeitnehmer-Begriff) leider nicht einheitlich. Bei der Frage, ob bezahlte Mitarbeit im Sportverein ein Arbeitsverhältnis darstellt und/oder ob Beiträge zur Sozialversicherung und/oder Steuern fällig werden, kommt es immer auf eine Einzelfallbewertung an.

Die unterschiedlichen Vorgaben, Regelungen und Auslegungen (je nach rechtlichem Blickwinkel) führen in der Praxis vor Ort in den Vereinen dazu, dass die damit verbundenen komplexen Fragestellungen für die meist ehrenamtlich tätigen Verantwortlichen in den Vereinen nicht mehr oder nur noch mit einem immensen Aufwand (z.B. durch die Beauftragung externer Berater) handelbar sind.

Ehrenamtlich geführte gemeinnütze Vereine sind mit der Bewertung, ob es sich z.B. im Einzelfall um eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung handelt, oft überfordert.

#### Weitere Informationen

- **Sportentwicklungsbericht DOSB 2015/2016**

### Mindestlohn

Zu Jahresanfang 2017 ist der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde angehoben worden. Was heißt das nun für Sportvereine? Gerade bei Minijobbern hat die Erhöhung zwar keine finanzielle Auswirkung, dafür aber Folgen für den Verein im Hinblick auf die Arbeitszeit. Denn er oder sie darf zukünftig nur noch max. etwa 51 Stunden im Monat im Rahmen der 450-Euro-Grenze arbeiten. Vorher lag diese rechnerische Grenze bei max. etwa 53 Stunden.

Weiterhin bestehen bleiben die sehr aufwendigen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bei geringfügigen Beschäftigungen, wonach mindestens Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dokumentiert und aufbewahrt werden müssen.

Die Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit wird durch das MiLoG nicht geregelt (§ 22 Absatz 3 MiLoG). Die Koalitionsfraktionen haben im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens (rechtlich nicht belastbar) bekundet, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter das Mindestlohngesetz fallen, soweit die

Tätigkeit nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Obwohl gerade der württembergische Sport massiv interveniert hat, gab es keine Klärung dieser Frage.

Eine rechtlich bindende Klärung des Begriffs „Ehrenamtliche Tätigkeit“ durch Verankerung einer Definition in das BGB ist trotz Zusage verschiedener politischer Vertreter bisher nicht erfolgt.

Letztlich kommt es für die Beantwortung der Frage, ob ein Arbeitsverhältnis oder ein Ehrenamt vorliegt, auf eine Gesamtwürdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalls an.

#### **Weitere Informationen**

- **Informationspapier „Das Mindestlohngesetz im Sport“**
- **Artikel „Basteln mühsam an Nachbesserungen“**
- **Broschüre „Der Mindestlohn im Detail“**

## Lebensmittelhygienegesetz und Lebensmittel-Informationsverordnung

Nur wenigen ist bewusst: Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass die Produkte einwandfrei sind und gesundheitlich unbedenklich genossen werden können. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen enthalten zahlreiche Vorgaben, die z.B. auch von Sportvereinen beim Verkauf von Speisen und Getränken zu beachten sind. Auch bei Veranstaltungen von Ehrenamtlichen dürfen weiterhin nur sichere, für den Verzehr geeignete Lebensmittel abgegeben werden. Hier greifen die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene wie etwa Sauberkeit oder die Kühlung verderblicher Speisen.

Aufgrund der Vielfalt und des Facettenreichtums des Ehrenamtes und der Vereinsaktivitäten kann nach Auffassung des Ministeriums z.B. der Verkauf von Speisen und Getränken während des saisonalen Spiel- und Wettkampfbetriebs nicht von vorneherein einheitlich beurteilt werden. Dies hat zur Folge, dass die Entscheidung darüber, ob die Bestimmungen der Lebensmittel-Informationsverordnung hier anzuwenden sind, immer eine Einzelfallentscheidung der untersten Lebensmittelüberwachungsbehörden bleiben wird. Das ist für ehrenamtliche Verantwortliche nicht mehr „handelbar“.

In Vereinsgaststätten ist die Kennzeichnung in jedem Fall Pflicht. Denn entscheidendes Kriterium, ob die Verordnung Anwendung findet, ist laut Ministerium der Aspekt der Regelmäßigkeit – und der ist in einer Gaststätte sicherlich gegeben auch bei unregelmäßigen Öffnungszeiten. Viele Vereine – gerade in unserem ländlichen Raum – werden EHRENAMTLICH betrieben. Die wie beschrieben anzuwendenden Vorschriften sind eine Belastung. Ehrenamtliche in Vereinen stoßen bei der Einhaltung der Vorschriften beim Verkauf von Speisen und Getränken finanziell, personell und strukturell oft an die Grenzen des Leist- und Machbaren.

#### **Weitere Informationen**

- **Broschüre „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“**
- **Artikel „Kennzeichnung leicht gemacht“**

## Künstlersozialabgabe

Seit dem Jahr 2015 verlangt das Gesetz, dass die Künstlersozialabgabe Gegenstand jeder Prüfung der Rentenversicherungsträger ist (§ 28p Abs. 1a und 1b SGB IV). Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die bei der Künstlersozialkasse bisher nicht als abgabepflichtige Unternehmer erfasst sind (eben unseren gemeinnützigen Sportvereine), kann anstelle einer Prüfung eine Beratung erfolgen. Die Vertreter eines Vereins müssen schriftlich bestätigen, dass sie über die Künstlersozialabgabe unterrichtet worden sind und der Künstlersozialkasse (KSK) abgabepflichtige Sachverhalte - gegebenenfalls auch für die vergangenen Kalenderjahre - eigenverantwortlich melden werden. Bei späteren Prüfungen können, wenn die Bestätigung nicht zutreffend war, möglicherweise Nachforderungen über 4 Jahre hinaus rückwirkend geltend gemacht werden.

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung ist im Jahr 2017 von 5,2 auf 4,8 Prozent gesunken (für 2018 4,2 Prozent). Damit werden auch Sportvereine geringfügig entlastet. Denn auch sie sind verpflichtet, die Abgabe an die Künstlersozialkasse abzuführen, wenn sie zum Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit laut Gesetz nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen (z.B. Gestaltung des Internetauftritts, Zauberer bei Kinderfasching, Photograph bei

Vereinsjubiläum). Der Beitragssatz in Höhe von 4,8 Prozent bezieht sich dabei auf die Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten.

§ 24 Abs. 3 KSVG definiert für Zeiten ab dem 1.1.2015 den Begriff der gelegentlichen Auftragserteilung eindeutig. Aufträge werden danach dann gelegentlich an selbständige Künstler oder Publizisten im Rahmen der Eigenwerbung oder der Generalklausel erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den in einem Kalenderjahr erteilten Aufträgen 450 EUR nicht übersteigt. Wird diese Grenze überschritten, besteht Abgabepflicht.

In den Fällen der Generalklausel gilt neben der 450-Euro-Grenze noch eine weitere Regelung: Werden Aufträge in einem Kalenderjahr für lediglich bis zu 3 Veranstaltungen durchgeführt, besteht unabhängig von der 450-Euro-Grenze keine Abgabepflicht.

Vielen Vereinen und deren ehrenamtlichen Vertretern sind diese komplexen Zusammenhänge sowie eine sich daraus evtl. ergebende Abgabepflicht nicht bewusst. Seit dem die DRV die Künstlersozialabgaben prüft, ist dieses Thema auch bei Sportvereinen verstärkt in den Blickwinkel geraten und führt bei denjenigen Vereinen, die von einer Abgabepflicht betroffen sind, zu einem finanziellen und vor allem administrativen Mehraufwand.

#### **Weitere Informationen**

- **Informationspapier „Hinweise zur Künstlersozialabgabe“**

### Kooperationen zwischen Vereinen

Mehr und mehr neue Formen der Zusammenarbeit sind gefragt, denn über die in der Präambel angeführten veränderten Rahmenbedingungen haben sich die Ausgangspositionen für unsere Sportvereine grundlegend verändert.

Die neuen Aufgaben sind so schwierig und komplex, dass unsere Sportvereine bei der Lösung Partner brauchen. Kooperation und Vernetzung heißt das Gebot der Stunde: mit anderen Vereinen, mit Schulen, mit Kindergärten, mit Betrieben, mit Kommunen und öffentlichen Einrichtungen, mit dem Gesundheitssystem. Gerade in Zeiten wie diesen, kann die Arbeit im Verbund mit verlässlichen Partnern ein Schlüssel zu erfolgreicher Arbeit sein.

Gehen zwei gemeinnützige Sportvereine miteinander eine Kooperation (z.B. Spiel- oder Festgemeinschaft oder eine Arbeitsgemeinschaft) ein, so entsteht dabei in der Regel eine GbR, mit unterschiedlichen steuerrechtlichen Auswirkungen für die handelnden Vereine und deren Vertreter.

Dies ist den meisten Vereinen und deren ehrenamtlich handelnden Vertretern ebenso nicht bewusst wie der damit einhergehende zusätzliche Aufwand und die daraus resultierenden weiteren Risiken.

#### **Weitere Informationen**

- **Artikel „Steuerhürde Spielgemeinschaft“**

### Vereinsfusionen – steuerliche Belastung

Der Vereinssport wandelt sich. Eine aktuelle Entwicklung ist die Zunahme von Kooperationen bis hin zu Fusionen und Verschmelzungen. Es existieren natürlich viele Gründe, warum zwei (oder mehrere) Vereine zusammengehen bzw. zusammenarbeiten möchten. Beispielsweise kann ein Verein seine Sportstätten nicht mehr unterhalten, während der Nachbarverein dringend Erweiterungsmöglichkeiten sucht. Oder Nachwuchssorgen bei den Mitgliedern bzw. im Ehrenamt bringen Vereine dazu, über den Tellerrand hinaus, über das kooperative Miteinander hinaus, bis hin zu einem Zusammenschluss nachzudenken.

Der Prozess einer Fusion oder Verschmelzung kann nur mit umfassender Beratung durch einen Rechtsanwalt und gegebenenfalls durch einen Steuerberater durchgeführt werden. Bei einer Verschmelzung ist zudem ein Notar für die Beurkundung des Vertrages und des Beschlusses erforderlich. Die Verschmelzung von Vereinen ist in der Regel als solche steuerlich neutral. Bei der Übertragung z.B. von vereinseigenen Liegenschaften kommt es aber zu steuerlichen Folgen.

Wenn gemeinnützige Sportvereine fusionieren können dadurch ungeahnte Kosten entstehen – vor allem wenn der übertragende Verein Grundvermögen in Form von Sportplätzen, Hallen etc. mit einbringt. Das bundeseinheitliche Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG) erfasst jeden Rechtsträgerwechsel in Bezug auf inländische Grundstücke und sieht für Grundstückserwerbe durch gemeinnützige Organisationen keinen Steuerbefreiungstatbestand (mehr) vor.

#### **Weitere Informationen**



- **Artikel „Wichtiges zu Erbbaurecht und Grunderwerbssteuer“**
- **Informationen zur Grunderwerbssteuer bei Fusionen/Verschmelzungen**

## Steuern und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Uns ist bewusst, dass alle Steuerangelegenheiten bundesgesetzliche Regelungen sind – und nicht überall in Deutschland alles „so ist, wie bei uns im Ehrenamtsland in Ostwürttemberg“. Dennoch wollen wir die Entlastung im Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ansprechen. Es ist unbefriedigend, dass die Regelung wie folgt lautet: Als gemeinnütziger Verein brauchen wir keine Körperschaftsteuer zu zahlen, wenn die Bruttoeinnahmen **aller** steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 € im Jahr nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, wird unser Verein in vollem Umfang körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Das gilt nicht etwa nur für den Betrag, der 35.000 € übersteigt, sondern für alle Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Es gibt allerdings einen Freibetrag von 5.000 €). Dies gilt es als erstes zu ändern.

**Ein weiteres:** Warum haben wir überhaupt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb?

- ☞ Weil wir eine höchst defizitäre Kinder- und Jugendarbeit machen
- ☞ weil wir unser einziges noch verbliebenes Alleinstellungsmerkmal Wettkampfsport mehr denn je stärken müssen
- ☞ nicht zur Bezahlung der SportlerInnen, sondern um überhaupt Wettkampfsport leisten zu können
- ☞ weil wir immer höhere Ausgaben für die Mobilität im ländlichen Raum aufzuwenden haben
- ☞ weil wir immer häufiger Prozesse - richtigerweise extern moderiert brauchen – um „Zukunft zielorientiert und zielgruppenorientiert meistern zu können“
- ☞ weil wir mit unserem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kulturelles Leben im Ländlichen Raum erst ermöglichen
- ☞ weil wir mit unserem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Gemeinde- und Stadtfeste attraktiv machen
- ☞ weil wir Geselligkeit und Gemeinschaft und Harmonie stiften und leben!

## GEMA

Sportliche oder gesellige Veranstaltungen sind in den meisten Fällen ohne Musik nicht denkbar. Die Musik gestaltet und untermalt, sie gibt vielen Angeboten unserer Vereine erst den richtigen Rahmen.

Bezugnehmend auf das Urheberrechtsgesetz ergeben sich von Seiten der GEMA daraus folgende Folgerungen:

- Musikaufführungen sind genehmigungspflichtig
- Für die Aufführung muss eine Vergütung bezahlt werden

Das Tarifwerk der GEMA ist aber derart komplex und kompliziert, dass ehrenamtlich Tätige in Sportvereinen in der Regel nicht nachvollziehen können, ob und wenn ja - welcher Tarif für welche Art der Musikknutzung im Verein maßgebend ist.

In einem Konfliktfall überträgt die GEMA den gesamten Vorgang an eine Rechtsanwaltskanzlei in München, die das weitere Verfahren kostenpflichtig weiterbetreibt und sich somit Vereine und deren Vertreter unvermittelt in einer juristischen Auseinandersetzung wiederfinden.

Durch eine Umstrukturierung innerhalb der GEMA stehen die Bezirksdirektionen der GEMA Sportvereinen und Sportverbänden nicht mehr als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Die komplette Betreuung wurde von Seiten der GEMA bundesweit auf **ein** KundenCenter konzentriert. Die Kommunikation mit diesem KundenCenter gestaltet sich als schwierig und sehr langwierig (sehr lange Reaktionszeiten).

Die GEMA erhebt des Weiteren Vergütungen für die Musikknutzung in Kursen. Die Musikknutzung in Kursen muss vor Kursbeginn gegenüber der GEMA angemeldet werden. Die Abrechnung der Kurse erfolgt nach den Tarifen WR-KS und WR-KS-F (Allein diese Nennung macht deutlich, wie kompliziert sich die Tarife der GEMA darstellen). Dies ist für Sportvereine mit einem immensen Mehraufwand verbunden.



Die GEMA ist nicht dazu bereit, zur Verwaltungsvereinfachung, Planungssicherheit und zur Entlastung der Vereine mit den Sportverbänden eine pauschale Vereinbarung zur Musiknutzung in Kursen zu treffen.

#### **Weitere Informationen**

- **Tarifwerk der GEMA 2017**

### Gefährdungsbeurteilungen - staatliche und berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen

Der Vorstand eines Sportvereins ist als Vertreter der juristischen Person Sportverein e.V. für den sicheren und gesundheitsgerechten Vereinsbetrieb verantwortlich:

- Beschäftigte und beschäftigtenähnlich tätige Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand Anspruch darauf, dass der Vorstand die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen, aus denen sich für den Vorstand eine Reihe von Pflichten ergeben, einhält. Hierzu gehört beispielsweise die Pflicht, den Trainern, Übungsleitern und den bezahlten Sportlern sicherheitstechnisch einwandfreie Sportstätten und -geräte zur Verfügung zu stellen. Gerade bei der Vielzahl der vereinseigenen Sportstätten im Ländlichen Raum unvorstellbar.
- „Normale“ Vereinsmitglieder (weder beschäftigt noch beschäftigtenähnlich tätig) und Dritte (zum Beispiel Passanten, Zuschauer) haben gegenüber dem Vorstand Anspruch darauf, dass sie nicht durch den Vereinsbetrieb gefährdet werden. Ihnen gegenüber hat der Vorstand die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beschriebene Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Hierzu gehört z.B. die Streu- und Räumspflicht auf vereisten Gehwegen.

Zusammengefasst gesagt ist der Vorstand nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen (hier: VBG) Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und dies entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

Die VBG hat für Sportvereine in Abhängigkeit der Anzahl der im Verein beschäftigten Mitarbeiter verschiedene Modelle zu den Themen „Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung“ sowie „Sicherheitsbeauftragte“ entwickelt.

Die Einhaltung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen ist dennoch für viele gemeinnützige Sportvereine mit einem zeitlichen, personellen und finanziellen Mehraufwand verbunden.

#### **Weitere Informationen**

- **Broschüre „Versichert bei der VBG – Informationen für Sportvereine“ (Seite 25 ff)**
- **Broschüre „Sportverein – sicher organisieren“**

### Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Ein Regelungsbereich des Gesetzes umfasst den Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Durch die Einführung der Regelung des § 72a SGB VIII zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) soll verhindert werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nach § 72a Abs. 3 u. 4 SGB VIII dann vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern, da ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den jeweiligen Schutzbefohlenen und den jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann.

Nach § 72a SGB VIII sollen die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe treffen, die festlegen, wann für ehren- und nebenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. Zuständig sind hierfür die kommunalen Jugendämter. Davon sind auch je nach Einzelfall in Abhängigkeit der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen Trainer, Übungsleiter und Betreuer in gemeinnützigen Sportvereinen betroffen. Das gesamte Thema ist für die Verantwortlichen in Vereinen mit einem hohen Aufwand verbunden, da neben administrativen Punkten (z.B. Vorlage, Einsicht) auch rechtliche Fragen geklärt werden müssen und vor allem dafür Sorge getragen werden muss, dass die Bereitschaft im Verein darunter nicht leidet, sich ehrenamtlich im Verein in der Jugendarbeit zu engagieren.

Während der Gesetzgeber das Führungszeugnis als unabdingbar hält, plädiert auch der Sport für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Negativ-Attest. Dabei wird dem Verein bestätigt, ob die Person schon einmal wegen sexualisierter Gewalt auffällig geworden ist. Dies reduziert nicht nur den bürokratischen Aufwand, sondern dann werden andere Vergehen, die für ein Engagement im Verein ohne Belang sind, nicht publik.

Wir wollen nicht den Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen in Frage stellen: das Kindeswohl liegt uns allen mehr als nur am Herzen!!! ABER die belastenden Umsetzungsregelungen könnten für uns Ehrenamtliche einfacher sein.

#### **Weitere Informationen**

- **Informationen auf den Internetseiten der wsj**

### Sportstättenaufförderung

Es ist noch nie ein Geheimnis gewesen: Die Sportvereine im ländlichen Raum des Ostalbkreises leisten nicht nur tolle Angebote, sondern zeichnen sich schon immer als bau- und investitionsfreudig aus. Und sie vervielfachen die Fördergelder um das 7 – 10 fache! Es gibt kaum ein Landesförderprogramm, das einen Euro so vielfach multipliziert

Die aktuelle Übersicht aus dem Juli 2017 belegt: allein im Ostalbkreis liegen derzeit Anträge von 59 Sportvereinen mit insgesamt 75 einzelnen Vorhaben vor. Sie decken ein Gesamtinvestitionsvolumen von über 7,5 Mio. € ab. Nur 3,4 Mio. € davon sind zuschussfähig. Für diese nach den für ganz Baden-Württemberg geltenden Sportstättenaufhörderrichtlinien erhalten die Vereine gerademal 1,03 Mio. € Zuschuss aus den vom WLSB verwalteten Fördermitteln des Landes. Es ist leicht zu berechnen, dass ein Zuschuss von somit ehrlichen 11 bis maximal 16 % - gemessen am gesamten Investitionsvolumen - nicht üppig ist. Wir sollten alle die immer noch in den Richtlinien stehende Förderzahl von 30 % schnellstens vergessen. Das ist nichts anderes als eine optische Täuschung, ja mathematisch falsch

Für fast jeden Projektitel haben wir maximale Fördergrenzen, die die tatsächlichen Aufwendungen nicht widerspiegeln – trotz der deutlichen Verbesserungen durch den Solidarpakt III.

So ist alles, was unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen wird, nicht förderfähig: Vereinsgaststätten, wirtschaftlich nutzbare Räumlichkeiten usw. Und dennoch brauchen gerade wir Sportvereine im Ländlichen Raum auch diese. Die Vereinssportstättenaufförderung darf man aber nicht allein unter dem Investitionscharakter sehen. Ein Verein braucht eine Heimstatt und eine Sportstätte. Weil wir in diesen Räumen Gemeinschaft und Solidargemeinschaft stiften, uns beraten, die Zukunft unserer Sportvereine diskutieren und vorbereiten und Kindern und Jugendlichen auch Heimstatt und Sozialisierung geben.

Problematisch ist immer noch der zeitliche Ablauf der geringen Förderung: Wenn ein Verein heute bauen will, stellt er einen Antrag. Er erhält dann die Baufreigabe unseres WLSB, hoffentlich ein Jahr später den Bewilligungsbescheid und möglicherweise erst nach der Einweihung die erste Rate des bewilligten Zuschusses. Das ist trotz der leichten Erhöhungen mit dem Soli III so. Zumeist müssen unsere „Bau- und Sportvereine“ zwischenfinanzieren. Wir wollen mit dieser Schilderung keine einseitige Politikschelte betreiben, sondern ausdrücklich erwähnen, dass dieser Zustand bereits seit vielen Jahren so ist. Immer noch warten Vereine für größere Maßnahmen bis zu drei Jahren auf die letzte Rate des Zuschusses. Sorgen bereiten uns darüber hinaus die realen Zustände, der vorhandene Sanierungsstau und die ebenso bekannten unzureichenden energetischen Zustände so mancher Vereinssportstätte. Wir alle reden über Energieeinsparung und den spürbaren Klimawandel: Unsere Sportvereine brauchen bei der Lösung durch energetische Sanierungen noch mehr die finanzielle Unterstützung und Förderung der Politik.

#### **Weitere Informationen**

- ***Sportstättenbauförderrichtlinien zur Vereinssportstättenbauförderung und aktuelle Übersichten des WLSB***

### Vereinsregistergerichte

Seit der Zentralisierung der Vereinsregister-Gerichte ist alles im Vereinsrecht komplizierter, formal anspruchsvoller und deutlich „distanzierter“ geworden. Es liegt wohl in der Natur der Sache, dass eine weit weg befindliche Behörde, formal nochmals strenger handelt, als eine „eher zugängliches Vereinsregistergericht“ vor Ort. Selbst wenn wir bei Satzungsänderungen uns von kundigen Rechtsberatern, Rechtsanwälten etc. begleiten lassen, stellt sich immer noch die Frage der „Auslegung“ durch das Vereinsregister-Gericht und seine Rechtspfleger. Sehen Sie es uns bitte nach, wenn wir dies so pauschal anführen.

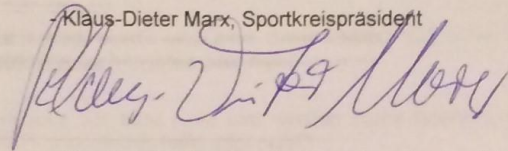
Ellwangen, den 08.09.2017

## Für die Turn- und Sportvereine in Ostwürttemberg

---

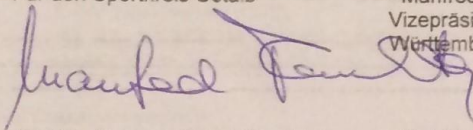
Für den Sportkreis Heidenheim

- Klaus-Dieter Marx, Sportkreispräsident



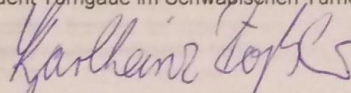
Für den Sportkreis Ostalb

- Manfred Pawlita, Sportkreisvorsitzender (zugleich Vizepräsident Sportkreise und Mitgliedsvereine im Württembergischen Landessportbund/ WLSB)



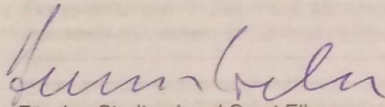
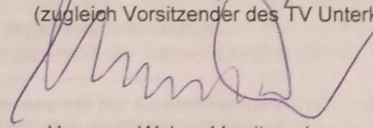
Für den Turngau Ostwürttemberg

- Karl-Heinz Rössler, Turngauvorsitzender (zugleich Vizepräsident Turngaue im Schwäbischen Turnerbund/ STB)



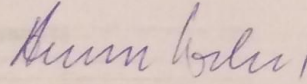
Für den Stadtverband Sport in Aalen

- i.A. Dietrich Grahn, stv. Vorsitzender (zugleich Vorsitzender des TV Unterkochen)

Für den Stadtverband Sport Ellwangen

- Hermann Weber, Vorsitzender



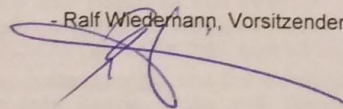
Für den Stadtverband Sport Heidenheim

- Jörg Hitzler, Vorsitzender

**Gezeichnet und befürwortend**

Für den Stadtverband Sport Schwäbisch Gmünd

- Ralf Wiedemann, Vorsitzender



Für den Stadtverband Sport Wasseralfingen

- Armin Peter, Vorsitzender

**Gezeichnet und befürwortend**